

**Stadt Willebadessen
-Der Bürgermeister-**

**Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Walmegrund“ im Stadtteil Löwen
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3
Baugesetzbuch (BauGB)**

Satzungsbeschluss:

Der Rat der Stadt Willebadessen hat in seiner Sitzung am 11.07.2019 folgenden Satzungsbeschluss gefasst:

„Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Walmegrund“ im Stadtteil Löwen, bestehend aus Planzeichnung und der dem Original der Niederschrift beigefügten Begründung mit Umweltbericht als Anlage 2 und 3 wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Walmegrund“ im Stadtteil Löwen ortsüblich bekannt zu machen.“

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Der Wortlaut der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Walmegrund“ im Stadtteil Löwen stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Willebadessen vom 11.07.2019 überein.

Der Beschluss des Rates der Stadt Willebadessen vom 11.07.2019 über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Walmegrund“ im Stadtteil Löwen ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Willebadessen, den 24.09.2019

gez. Hans Hermann Bluhm

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Der vorstehende Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Willebadessen vom 11.07.2019 über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Walmegrund“ im Stadtteil Löwen wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Willebadessen, den 24.09.2019

gez. Hans Hermann Bluhm

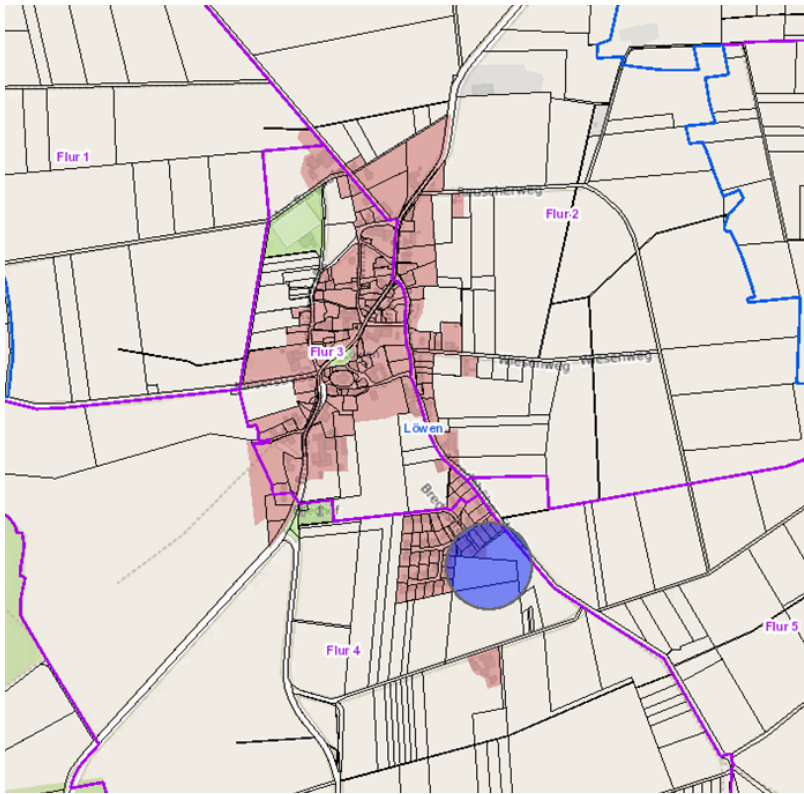
Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Walmegrund“ im Stadtteil Löwen gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gegenstand der Planung:

Gegenstand der Planänderung ist die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Walmegrund“ im Stadtteil Löwen.

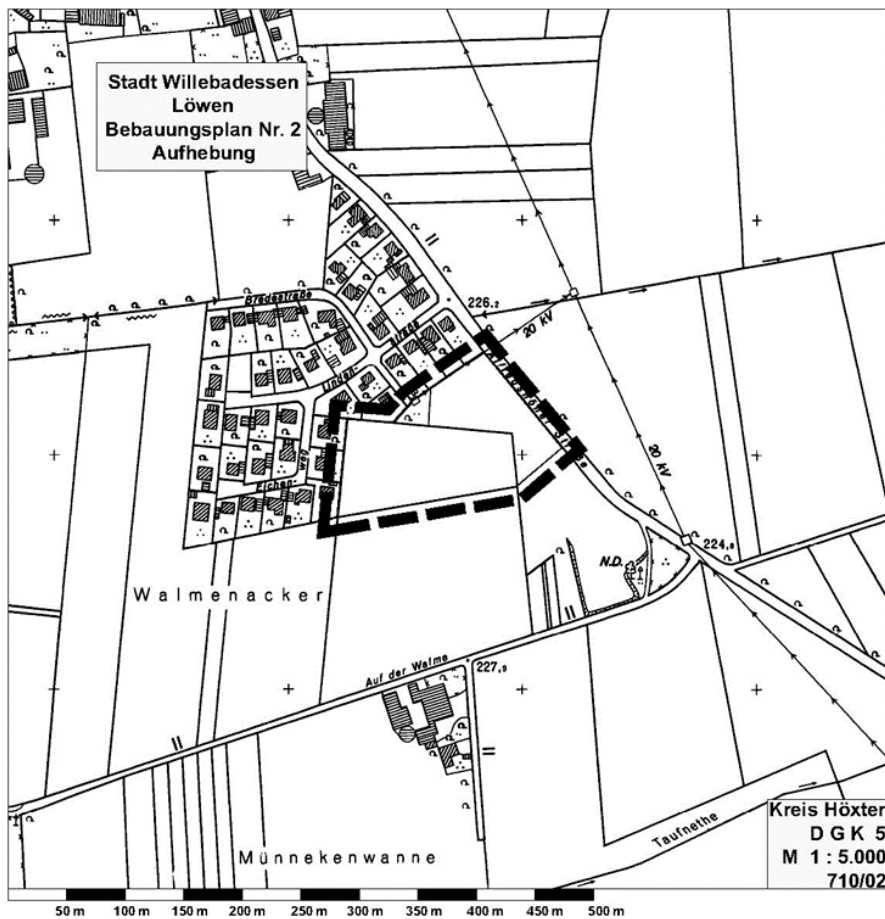
Geltungsbereich der Planung:

Das Plangebiet liegt im Südosten von Löwen und wird an der Ostseite von der Alfredshöher Straße begrenzt.



Der ca. 1,5 ha große Geltungsbereich ist Teil der Gemarkung Löwen, Flur 4 mit den Flurstücken 305 und 220 tlw.

Der räumliche Geltungsbereich ist im beigefügten Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.



Einsichtnahme:

Die v.g. Aufhebung einschließlich Begründung, textlichen Festsetzungen, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung wird vom Tage der Bekanntmachung an bei der Stadtverwaltung Willebadessen, Rathaus in Peckelsheim, Abdinghofweg 1, 34439 Willebadessen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Dienststunden sind:

montags bis freitags von	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
donnerstags von	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Die v.g. Unterlagen werden zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Willebadessen eingestellt: <https://www.willebadessen.de/de/buergerservice/bauen-wohnen/BP-abgeschlossene-Verfahren.php>

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird wie folgt hingewiesen:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Auf die Vorschriften des §§ 214 und 215 BauGB wird wie folgt hingewiesen:

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichnenden Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

3. Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird wie folgt hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willebadessen, den 24.09.2019

gez. Hans Hermann Bluhm